FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GREVENKRUG

M=1:5000

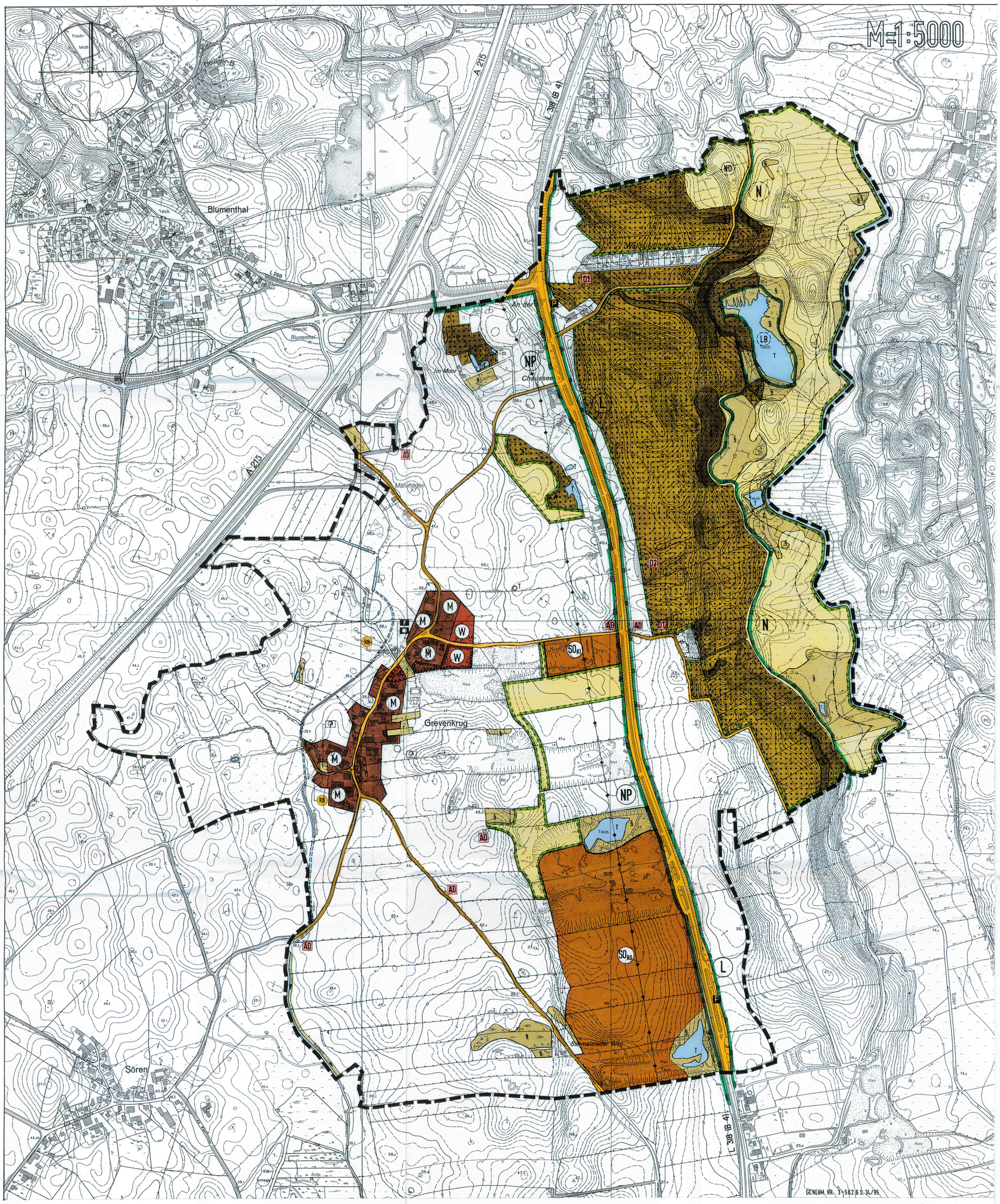

GENEHM. NR. 3-562/6 S. 34/95

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1990 (BGBl. I S. 466).

1. DARSTELLUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES · GEMEINDEGEBIETSGRENZE ·	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 1 BauNVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 1 NR. 2 BauNVO
SO RO	SONDERGEBIET FÜR ROHSTOFFGEWINNUNG, ·VERARBEITUNG UND ·WIEDERVERWERTUNG	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 2 NR. 11 BauNVO
SO KI	SONDERGEBIET KIESWASCHANLAGE	§ 5 ABS. 2 NR. 1 BauGB + § 1 ABS. 2 NR. 11 BauNVO
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS ,FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- U. SPIELANLAGEN	
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN · GEMEINDEHAUS ·	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
F	FEUERWEHR	§ 5 ABS. 2 NR. 2 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	
	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
P	RUHENDER VERKEHR	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	WANDER-/ RADWEG, VORHANDEN	§ 5 ABS. 2 NR. 3 BauGB
	VERSORGUNGSANLAGEN UND ANLAGEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER SOWIE FÜR HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	
RB	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	KV-LEITUNG , OBERIRDISCH	§ 5 ABS. 2 NR. 4 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	KINDERSPIELPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	SPORTPLATZ	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	OBSTWIESE	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	FLIESSGEWÄSSER, GEPLANT	§ 5 ABS. 2 NR. 5 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 9 a BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5 ABS. 2 NR. 9 b BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 ABS. 2 NR. 10 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN, 50 M VON DER UFERLINIE	§ 11	LNatSchG
	30 m WALDSCHUTZSTREIFEN (WALDBRANDSCHUTZGRENZE)	§ 32 ABS. 5	LWaldG
NP	NATURPARK 'WESTENSEE'	§ 29a	LNatSchG
N	NATURSCHUTZGEBIET, GEPLANT	§ 17	LNatSchG
L	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 18	LNatSchG
ND	NATURDENKMAL, GEPLANT	§ 19	LNatSchG
LB	BESONDERS GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL, GEPLANT	§ 20	LNatSchG
D1	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER DER EINTRAGUNG	§ 5 ABS. 4 SATZ 1	BauGB
AD	ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL GEMÄSS LANDESAUFNAHME +	§ 5 ABS. 4 SATZ 1	BauGB
§	GESCHÜTZTE BIOTOPE	§ 15 a	LNatschG
T. / OT.	KLEINGEWÄSSER / TEICH	§ 15a ABS. 1 NR. 5	LNatSchG
	NATURNAHES FLIESSGEWÄSSER	§ 15a ABS. 1 NR. 5	LNatSchG
	GRENZE DER ANBAUVERBOTSZONE : BEI AUTOBAHNEN 40 m BEI LANDESSTRASSEN 20 m	§ 9 ABS. 1 § 29	FStrG StrWG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND.	§ 5 ABS. 3 NR. 1	BauGB

ÜBERSICHT M=1:50000

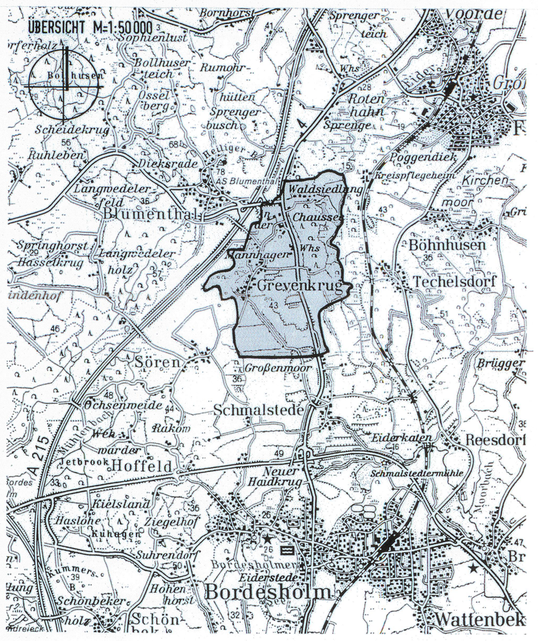

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GREVENKRUG, KRS. RENDSB.-ECK.

BEARBEITUNG: 20.09.1999

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 63939

GEÄNDERT: 02.02.2000, 30.04. 2001, 22. 10. 2001

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.09.1998. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 23.09.1998 ERFOLGT.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 15.11.1999 DURCHGEFÜHRT. / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ——— IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 27.02.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30.01.2001 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 22.06.01 BIS 23.07.01 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13.06.01 DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.10.01 + 30.01.01 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

7. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 16.11.01 BIS 17.12.01 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.11.01 DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

~~ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 18.02.2002 BESCHLOSSEN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

9. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHEID VOM 14.05.2002 AZ.: IV 645-512.111-5864/2002 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - GENEHMIGT.

10. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VOM 08.07.2002 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET.
DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHEID VOM 15.09.2002 AZ.: IV 645-512.111-5864/2002 BESTÄTIGT.

11. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 16.10.2002 (VOM ——— BIS ———) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) ~~SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB)~~ HINGEWIESEN WORDEN. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WURDE MITHIN AM 17.10.2002 WIRKSAM.

GREVENKRUG, DEN 18.10.2002

GEMEINDE GREVENKRUG KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

- BÜRGERMEISTER - SIEGEL